Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -

vom 30.11.2023, Az.: RPS54_1-8823-354/9/2

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 UVPG

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Lagerung von angeliefertem Lehm und Ton für die Ziegelproduktion auf Halden im Freien und die Änderung der Papierfaserlagerung

Die Hörl und Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG betreibt am Standort Bönnigheim, Erligheimer Straße 45, 74357 Bönnigheim das Ziegelwerk, eine nach Anhang 1 Nr. 2.10.1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Das Ziegelwerk besteht aus der Ziegelei mit Tunnelofenanlage, einem Bürogebäude sowie Rohstofflagerflächen im Freien.

Die Herstellung der Rohstoffhalden und der Abbau finden auf einer Teilfläche der ehemaligen Lehmgrube statt. Die Baufirma meldet Bauaushub in geprüfter Qualität beim Ziegelwerk an und bringt ihn zur Lagerhalde. Nach Prüfung der Qualität wird die geeignete Lagerstelle ausgewählt, der Aushub auf der Halde ausgekippt und planiert. Durch wiederholte Anlieferung und Austragung der verschiedenen Aushübe auf der Rohstoffhalde baut sich diese immer weiter auf und homogenisiert über den natürlichen Maukvorgang. Beim Abbau der Halde wird der Rohstoff vertikal mit einem Radlader abgegraben.

Zusätzlich zur Genehmigung der Ton- und Lehmhalden wird auch eine neue Regelung zur Lagerung der Papierfasern beantragt.

Diese werden bei der Ziegelherstellung als Porosierungsmittel benötigt und wurden bisher stetig über das Jahr geliefert und zeitnah der Produktion zugeführt. Da nun die Papierhersteller einen Großteil der Faserstoffe zur Energiegewinnung in ihren eigenen Werken nutzen, kann die Belieferung des Ziegelwerks nicht mehr stetig erfolgen. Hier erfolgt nun zweimal im Jahr eine Lieferung des Halbjahresvorrats, welcher dann über einen längeren Zeitraum gelagert werden muss.

Für die Lagerung von angeliefertem Lehm und Ton und zur Lagerung von Papierfasern ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.6.1 des UVPG durchzuführen.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

2

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Die geplanten Rohstoffhalden liegen auf dem Gelände der bisherigen Lehmgrube. Sowohl die Lagerung des Tones und Lehmes auf den Rohstoffhalden als auch die der Papierfasern verursacht keine Eingriffe in den Boden, die Natur oder die Landschaft. Es werden keine neuen Stoffe genutzt oder gelagert. Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung von Freiflächen. Boden- und Grundwasserverunreinigungen können aufgrund der vorhandenen und geplanten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.

Es sind keine baubedingten, anlagen- oder betriebsbedingte Einwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Eine Nutzung der natürlichen Ressourcen, die über die bereits genehmigte Situation hinausgeht, ist nicht zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die geplante Lagerung von Ton und Lehm auf den Rohstoffhalden, sowie die Lagerung der Papierfasern auf einer bereits bestehenden Lagerfläche, werden Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Aufgrund der bestehenden und geplanten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben insgesamt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennbar.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 30.11.2023

gez. Senta Bandera, Claudia Guse, Elena Menrad